

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I 2007 S. 757 der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I 1970 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I 2005 S: 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. 2010 I S. 635) und des Hessischen Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) (GVBl. II 34-56), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in ihrer Sitzung am
11.03. 2010 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Getränkegeld ,
- c) das Essensgeld

2. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
3. Das Getränkegeld wird für die Versorgung des Kindes mit Getränken erhoben. Es wird durch den Magistrat pauschaliert für den Monat festgesetzt.
4. Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Getränkegeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
5. Das Essensgeld wird monatlich nach Teilnahme abgerechnet. Die Höhe der Essenskosten wird durch den Magistrat festgesetzt.

§ 2 Betreuungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühr beträgt für die Regelöffnungszeit für das Einzelkind 92,00 €.
2. Wird eine verlängerte Öffnungszeit in Anspruch genommen, so erhöht sich die monatliche Gebühr um 7,50 € auf 99.50 €.

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

3. Die Gebühr für die Ganztagsbetreuung beträgt 117,00 €. Sie umfasst die Regelöffnungszeit, die verlängerte Öffnungszeit sowie die Mittagsbetreuung.
4. Die Gebühr für einen Hortplatz als Ganztagsplatz beträgt 60,00 €. Ein Hortplatz ist teilbar.
5. Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten an einzelnen Tagen beträgt die Gebühr 1,50 € pro Tag. Für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung an einzelnen Tagen beträgt die Gebühr 3,00 € pro Tag.
6. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Stadt Herborn, beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind die Hälfte der gewählten Betreuungsgebühr. Für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

§ 3

Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühr ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Erziehungsberechtigten.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5

Gebührenfreistellung

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Herborn keine Gebühren nach dieser Satzung.

Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von (bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und) mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze.

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Herborn vom 27.04.1997, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.12.2006 wird gleichzeitig aufgehoben

Herborn, 11.03.2010

Magistrat der Stadt Herborn

Hans Benner
Bürgermeister